

RANGRÜCKTRITTSVEREINBARUNGEN

Stunden und nicht verzichten

Aufgrund neuer Gerichtsurteile und im Nachgang zur Aktienrechtsreform vom 1. Januar 2008 wurde das Textbeispiel «Rangrücktrittsvereinbarung» der Treuhand-Kammer für ordentliche und eingeschränkte Revisionen sowie für Gesellschaften mit Opting Out vereinheitlicht.

TEXT RICO A. CAMPONOVO

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsreform am 1. Juli 1992 wurde der seit Jahrzehnten in der Praxis verbreitete Rangrücktritt durch das Gesetz anerkannt. Seine bis heute ungeschmälerte Popularität verdankt er vor allem seiner Einfachheit, der rechtlichen Bewährtheit und der kurzfristigen Verfügbarkeit in zeitkritischen Sanierungssituationen.

Zweck der Rangrücktrittsvereinbarung

Art. 725 Abs. 2 OR gibt dem Verwaltungsrat (und der Revisionsstelle) die Möglichkeit, trotz festgestellter Überschuldung auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten, sofern Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter allen anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten. Mit dem Rangrücktritt stundet der Gläubiger seine Forderung, solange Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft durch Aktiven nicht vollständig gedeckt sind.

Forderungsverzicht bei Zwangsvollstreckung

Ein Rangrücktritt bewirkt gemäss der bisherigen Ausgestaltung keinen Verzicht des Gläubigers auf die Forderung. Die nachrangige Forderung nahm dann an der Verteilung teil, wenn alle übrigen Gesellschaftsgläubiger vollständig befriedigt waren. Neu verzichtet der Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzfall des Schuldners (nicht aber im freiwilligen Liquidationsfall) auf die rangrücktrittsbelastete Forde-



SEPARATER REVISIONSBERICHT

Prüfungsgegenstand/Revisionsart

Revisionsbericht für die Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung

Jahresrechnung / Ordentliche Revision

Zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle

Jahresrechnung / Eingeschränkte Revision

Separater Revisionsbericht

Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR

Separater Revisionsbericht

In manchen Fällen muss ein separater Revisionsbericht erstellt werden.

Foto: Bilderbox.de

rung. Sobald im Konkursverfahren das Betreffnis für diese Forderung feststeht, tritt automatisch ein rückwirkender Forderungsverzicht im Umfang der Unterdeckung in Kraft. Dies ist eine Reaktion auf eine neue Praxis des Bundesgerichtes (z.B. BGer 4A_277/2010 vom 2.9.2010), welche den verantwortlichen Organen die erhaltenen Rangrücktritte betraglich bei der Berechnung des von ihnen verursachten Schadens hinzurechnet.

Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

In den meisten bisherigen Rangrücktrittsvereinbarungen findet sich für die Aufhebung lediglich eine Formulierung, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Revisionsbericht ohne Hinweis auf Art. 725 Abs. 2 OR bezieht. Wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es nach wie vor, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt. Ein separater Revisionsbericht ist jedoch erforderlich für Gesellschaften, die nicht der ordentlichen Revision unterliegen, oder wenn der Beurteilung eine (Zwischen-)Bilanz zugrunde gelegt wird (s. Tabelle).

Der separate Revisionsbericht, wonach die Überschuldung beseitigt ist, basiert

weder auf einer ordentlichen noch eingeschränkten Revision. Es handelt sich um eine auf die jeweiligen Umstände ausgerichtete Revision nach den PS 290 Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung oder PS 800 Berichte über Spezialprüfungen. Der entsprechende Musterbericht ist auf der Website der Treuhand-Kammer verfügbar.

Der Revisionsbericht bei eingeschränkter Revision genügt zur Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung nicht. Er gibt nur eine negative Zusage zur Jahresrechnung ab und die Prüfungssicherheit liegt tiefer als bei der ordentlichen Revision.

Die neuen Formulierungen im Textbeispiel «Rangrücktrittsvereinbarung» eignen sich daher sowohl für ordentlich und eingeschränkt revidierte Jahresrechnungen als auch für Gesellschaften ohne Revisionsstelle.



DER AUTOR

Rico A. Camponovo ist Stv. Direktor bei KPMG und Rechtsanwalt, lic.oec.publ.

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

TAGUNG RECHNUNGSWESEN

Jahrestreffen der Fachleute aus Buchführung und Rechnungslegung.

Ausgewiesene Fachspezialisten erarbeiten mit Ihnen zusammen Lösungswege zu schwierigen Buchhaltungsfragen. Zudem werden Sie über die wichtigsten Neuerungen sowie den aktuellen Stand in der Gesetzgebung Rechnungslegung informiert.

12. September 2012, im Lake Side Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.unternehmerforum.ch